

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes

A. Problem und Ziel

Die Pflicht der Parteien aus Artikel 21 Absatz 1 Satz 4 des Grundgesetzes (GG), über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft zu geben, ist bisher nur durch den Wegfall der Ansprüche auf Mittel der staatlichen Parteienfinanzierung (§ 19a Absatz 3) gegenüber den Parteien sanktioniert, die wegen eines Wahlerfolgs über 0,5 Prozent der Stimmen bei Europa- oder Bundestags- beziehungsweise 1 Prozent bei Landtagswahlen überhaupt an der staatlichen Parteienfinanzierung teilnehmen. Der Zustand, dass viele sonstige Parteien die auch sie treffenden verfassungs- und parteirechtlichen Transparenzpflichten nicht erfüllen, ist nicht hinnehmbar.

Die Erhöhung der relativen Obergrenze für einer Partei aus der staatlichen Teilfinanzierung zustehende Mittel durch Schaffung von Einnahmen aus unternehmerischer Tätigkeit ohne Gewinnerzielungsabsicht entspricht nicht dem Gesetzeszweck.

Für die Berechnung der Gesamtsumme der jährlichen Zuwendungen für die Schwelle zur Angabe von Spendern werden die Mitgliedsbeiträge bisher nicht berücksichtigt.

Die die Parteien von Verwaltungsaufwand entlastende Nichterfassung von Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die Parteien üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, gilt bisher nur für Mitglieder, nicht mithelfende Nichtmitglieder.

Die Beträge, die die Parteien im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung für jede Wählerstimme und private Zuwendung bekommen, sind seit 2002 nicht an die Entwicklung der parteispezifischen Preisentwicklung angepasst worden, obwohl die Obergrenze der den Parteien zustehenden Mittel im Jahr 2011 dynamisiert wurde. Die beim Bundestagspräsidenten eingehenden Mittel aus Zahlungen der Parteien wegen Verstößen gegen das Parteiengesetz werden von diesem im Einvernehmen mit dem Präsidium des Bundestages an mildtätige, kirchliche, religiöse oder wissenschaftliche Einrichtungen weitergeleitet statt dem Bundeshaushalt zuzufließen.

B. Lösung

Der Entwurf sieht darum 1.) bei einem sechs Jahre fortwährenden Verstoß gegen die verfassungs- und parteirechtliche Rechenschaftspflicht der Parteien – wie

bei einer sechsjährigen Nichtteilnahme an Wahlen – den Verlust der Rechtsstellung als Partei und die Möglichkeit der Festsetzung von Zwangsgeld durch den Bundestagspräsidenten zur Durchsetzung der Rechenschaftspflicht, 2.) die Berücksichtigung von Einnahmen einer Partei aus Unternehmenstätigkeit für die Berechnung der relativen Obergrenze nur in Höhe eines positiven Saldos, 3.) die Einbeziehung der Mitgliedsbeiträge bei der Berechnung der Schwelle für die Angabe von Spendern, 4.) die Nichtberücksichtigung gegenüber Parteien üblicherweise unentgeltlicher Leistungen als Parteieinnahmen auch bei Nichtmitgliedern, 5.) eine Erhöhung der Beträge aus der staatlichen Teilfinanzierung für bei Wahlen gewonnene Stimmen und erhaltene Zuwendungen entsprechend der Preisentwicklung und 6.) die Vereinnahmung der nach dem Parteiengesetz von Parteien beim Bundestagspräsidenten eingegangenen Mittel in den Bundeshaushalt vor.

C. Alternativen

Weitere Hinnahme des bisherigen, unbefriedigenden Rechtszustandes.

D. Haushaltsausgaben

Die Regelungen des Entwurfs haben weder für den Bund noch für die Länder höhere Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zur Folge.

E. Erfüllungsaufwand

Die neue Pflicht zur Ausweisung von Ausgaben im Rahmen einer Unternehmenstätigkeit im Rechenschaftsbericht einer Partei hat einen geringfügig höheren Erfüllungsaufwand für die Parteien zur Folge. Demgegenüber entfällt für die Parteien künftig der Aufwand für die Erfassung, Bewertung und Verbuchung von Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die einer Partei außerhalb eines Geschäftsbetriebs üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, wie bisher schon bei Mitgliedern künftig auch bei Nichtmitgliedern, da diese als Einnahmen unberücksichtigt bleiben.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht.

Für den Präsidenten des Deutschen Bundestages erhöht sich der Erfüllungsaufwand geringfügig durch die neue Pflicht zur Saldierung von Einnahmen und Ausgaben einer Partei aus Unternehmenstätigkeit bei der Berechnung der relativen Obergrenze im Rahmen der Festsetzung der Mittel aus der staatlichen Teilfinanzierung für die einzelnen Parteien. Der mit der Anwendung der neuen Befugnis zur Festsetzung eines Zwangsgeldes zur Durchsetzung der Rechenschaftspflicht der Parteien für den Bundestagspräsidenten verbundene Erfüllungsaufwand ist angesichts der ungewissen Zahl der Fälle und des unterschiedlichen Prüfaufwandes in jedem einzelnen Fall nicht genau quantifizierbar. Von Erfüllungsaufwand entlastet wird der Bundestagspräsident durch die Aufhebung der Regelung über die Weiterleitung von bei ihm eingegangenen Mitteln der Parteien an gemeinnützige Einrichtungen.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Parteiengesetzes

Das Parteiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. August 2011 (BGBl. I S. 1748, S. 3141) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Gleiches gilt, wenn eine Vereinigung sechs Jahre lang entgegen der Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung gemäß § 23 keinen Rechenschaftsbericht eingereicht hat; § 19a Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.“
2. § 18 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „0,70 Euro“ durch die Angabe „0,83 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,70 Euro“ durch die Angabe „0,83 Euro“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „0,38 Euro“ durch die Angabe „0,45 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „0,85 Euro“ durch die Angabe „1 Euro“ ersetzt.
 - c) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Beträge erhöhen sich ab dem Jahr 2017 entsprechend Absatz 2 Satz 2 bis 5.“
3. § 19a Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „Abs.“ wird jeweils durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „Nr.“ wird durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Dabei sind Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit (§ 24 Absatz 4 Nummer 5) nur in Höhe des nach Abzug der Ausgaben (§ 24 Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe f) verbleibenden Betrages zu berücksichtigen.“
4. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 werden die Wörter „und Beteiligungen“ gestrichen.
 - bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
„5a. Einnahmen aus Beteiligungen.“
 - b) Absatz 5 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe f eingefügt:
„f) Ausgaben im Rahmen einer Unternehmenstätigkeit.“
 - bb) Der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe g.
5. In § 25 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Spenden“ ein Komma und das Wort „Mitgliedsbeiträge“ eingefügt und werden das Wort „Spenders“ durch das Wort „Zuwenders“ und das Wort „Spende“ durch das Wort „Zuwendung“ ersetzt.

6. In § 26 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „die Mitglieder“ durch das Wort „Parteien“ und wird das Wort „stellen“ durch die Wörter „gestellt werden“ ersetzt.
7. In § 27 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „von Mitgliedern“ durch das Wort „Parteien“ und wird der Punkt am Ende durch die Wörter „oder eine hierfür dennoch vereinbarte Vergütung an die Partei zurückgeleitet oder auf eine solche Vergütung verzichtet wird.“ ersetzt.
8. § 31c wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
9. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „des Bundeswahlleiters“ gestrichen.
 - b) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Präsident des Deutschen Bundestages kann den Vorstand der Partei zur Einreichung eines Rechenschaftsberichts, der den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht, durch ein Zwangsgeld anhalten. Die Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes gelten sinngemäß; der Präsident des Deutschen Bundestages handelt insoweit als Vollstreckungs- und Vollzugsbehörde. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt mindestens 500 Euro und höchstens 10 000 Euro.“
10. Dem § 39 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 2 Absatz 2 Satz 2 findet auf in der Frist des § 19a Absatz 3 Satz 1 und 2 einzureichende Rechenschaftsberichte ab dem Rechenschaftsjahr 2016 Anwendung. § 19a Absatz 4 Satz 2 findet auf in der Frist des § 19a Absatz 3 Satz 1 und 2 einzureichende Rechenschaftsberichte ab dem Rechenschaftsjahr 2015 Anwendung. Für die Berechnung des Gesamtwertes der Zuwendungen nach § 25 Absatz 3 Satz 1 sind für das Rechenschaftsjahr 2015 Zuwendungen gemäß § 25 Absatz 3 Satz 1 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 geltenden Fassung zugrunde zu legen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 2015

Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Thomas Oppermann und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage und Zielsetzung

1. Verstöße gegen die Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung

Das Grundgesetz normiert in Artikel 21 Absatz 1 Satz 4, dass Parteien über die Herkunft und die Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben müssen. § 23 des Parteiengesetzes konkretisiert die verfassungsrechtliche Pflicht seit 1967 auf einfachgesetzlicher Ebene. Reicht eine Partei in Verletzung dieser Pflicht nicht fristgerecht einen Rechenschaftsbericht ein, verliert sie den Anspruch auf Mittel aus der staatlichen Teilfinanzierung der Parteien (§ 19a Absatz 3).

Der Bundestagspräsident hat im Parteienfinanzierungsbericht 2013 (Bundestagsdrucksache 18/100, S. 6, 10) darauf hingewiesen, dass zwar nahezu alle Parteien, die Ansprüche auf staatliche Mittel geltend machen können, aber bei weitem nicht alle Parteien, die sich bei Landtags-, Bundestags- und Europawahlen den Bürgerinnen und Bürgern zur Wahl stellen, entsprechend der verfassungs- und parteirechtlichen Pflicht Rechenschaftsberichte einreichen und dass darum aus seiner Sicht die einfachgesetzliche Regelungslage der fundamentalen Bedeutung der verfassungsrechtlichen Transparenzverpflichtung politischer Parteien nicht gerecht wird. Da nach dem Grundgesetz alle politischen Parteien öffentlich Rechenschaft geben müssen und auch solche Parteien, bei denen die bisherige Sanktion des Verlusts der Mittel aus der staatlichen Parteienfinanzierung mangels Wahlerfolg und daraus folgender Ansprüche wegen § 18 Absatz 4 (Anspruch erst ab 0,5 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen bei Europa- und Bundestags- bzw. 1 Prozent bei Landtagswahlen) nicht greift, von den Rechten der Teilnahme an Wahlen mit eigenen Listen und Kandidaten und der indirekten Parteienfinanzierung durch steuerrechtliche Privilegierung von Spenden und Mitgliedsbeiträgen profitieren, soll die verfassungsrechtliche Transparenzpflicht aus Artikel 21 Absatz 1 Satz 4 GG für alle Parteien sanktionsbewehrt werden.

2. Keine Erhöhung der relativen Obergrenze durch nicht mit Ausgaben verrechnete Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erfordert die vom Grundgesetz vorausgesetzte Staatsfreiheit der Parteien, dass diese durch die Gewährung von finanziellen Zuwendungen durch den Staat nicht der Notwendigkeit enthoben werden dürfen, sich um die finanzielle Unterstützung ihrer Aktivitäten durch ihre Mitglieder und ihnen nahestehende Bürger zu bemühen (BVerfGE 85, 264 [287]). Das Gesamtvolumen staatlicher Zuwendungen an eine Partei darf darum die Summe ihrer selbsterwirtschafteten Einnahmen nicht überschreiten („relative Obergrenze“).

Dementsprechend legt § 18 Absatz 5 Satz 1 fest, dass die Höhe der staatlichen Teilfinanzierung bei der einzelnen Partei die Summe ihrer Einnahmen nach § 24 Absatz 4 Nummer 1 bis 7 nicht überschreiten darf. Der Berechnung der relativen Obergrenze sind die in den Rechenschaftsberichten des Rechenschaftsjahres veröffentlichten Einnahmen nach § 24 Absatz 4 Nummer 1 bis 7 zugrunde zu legen (§ 19a Absatz 4). Eine Saldierung der Ein- und Ausgaben findet aus Transparenzgründen nicht statt. Berücksichtigt werden damit auch solche Einnahmen, denen Ausgaben in gleicher Höhe gegenüberstehen. Dadurch werden gegenwärtig auch Einnahmen aus unternehmerischen Geschäften erfasst, mit denen kein Gewinn erwirtschaftet werden soll, sondern die nur getätigt werden, um Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit im Sinne von § 24 Absatz 4 Nummer 5 zu erzielen, die relative Obergrenze anzuheben und eine Kappung der staatlichen Teilfinanzierung zu vermeiden oder abzumildern.

Die Berücksichtigung solcher nicht der Selbstfinanzierung der Partei dienenden Einnahmen bei der Berechnung der relativen Obergrenze entspricht aber nicht dem Regelungszweck des § 19a Absatz 4, zur Erhaltung der Verwurzelung der Parteien in der Gesellschaft die Notwendigkeit zu erhalten, dass die Parteien sich um die finanzielle Unterstützung ihrer Aktivitäten durch ihre Mitglieder und ihnen nahestehende Bürger bemühen, und darum das Ausmaß der staatlichen Finanzierung der Parteien durch den Umfang selbsterwirtschafteter Einnahmen zu begrenzen (BVerfGE 85, 264 [289 f.]). Mit dem Entwurf soll darum künftig verhindert werden, dass eine Partei die

relative Obergrenze für die staatliche Teilfinanzierung durch Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit ohne Berücksichtigung der Ausgaben künstlich erhöhen kann.

3. Berücksichtigung von Mitgliedsbeiträgen bei den Publizitätspflichten

Spenden und Mandatsträgerbeiträge an eine Partei, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr 10 000 Euro übersteigt, sind nach § 25 Absatz 3 Satz 1 unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht der Partei zu verzeichnen. Bei der Berechnung der Gesamthöhe sind Mitgliedsbeiträge nicht umfasst. Die Publizitätspflicht nach § 25 Absatz 3 Satz 1 könnte daher dadurch umgangen werden, dass Zuwendungen an eine Partei als (atypisch hohe) Mitgliedsbeiträge gezahlt und von der Partei als solche verbucht werden. Vor diesem Hintergrund hat der Präsident des Deutschen Bundestages in seinem Bericht über die Rechenschaftsberichte 2010 und 2011 der Parteien sowie über die Entwicklung der Parteienfinanzen gemäß § 23 Absatz 4 des Parteiengesetzes (Bundestagsdrucksache 18/100, S. 37) angeregt, bei Berechnung der Gesamthöhe der Zuwendungen für die Publikationspflicht des § 25 Absatz 3 Satz 1 auch die im Rechnungsjahr gezahlten Mitgliedsbeiträge zu berücksichtigen.

4. Ausdehnung der Vereinfachungs-Regelung zur Nichterfassung der von Mitgliedern für Parteien üblicherweise unentgeltlich erbrachten Leistungen auf Nichtmitglieder

Der Sinn der Transparenzvorschriften des Grundgesetzes und des Parteienrechts ist es, für die Bürger und Wähler umfassend nachvollziehbar zu machen, aus welchen Quellen sich die Parteien finanzieren. Eine Beschränkung auf Geldspenden würde Umgehungsmöglichkeiten durch unentgeltliche Sach- und Dienstleistungen öffnen. Das Parteiengesetz definiert darum in § 26 den Begriff der Einnahme, über die Parteien öffentlich Rechenschaft geben müssen, umfassend: Einnahme ist grundsätzlich jede von einer Partei erlangte Geld- oder geldwerte Leistung (§ 26 Absatz 1 Satz 1).

Eine derart umfassende Definition würde allerdings zahlreiche ehrenamtlich von den Mitgliedern für ihre Partei erbrachte Leistungen, die außerhalb der Parteien eine geldwerte Leistung sind (z. B. Verteilung von Flugblättern, Plakatieren, Telefondienst) zu einer Einnahme der Parteien machen, die verbucht und publiziert werden muss und als unentgeltliche Zuwendung Mittel der staatlichen Parteienfinanzierung nach sich ziehen würde. Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die Parteimitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise den Parteien unentgeltlich zur Verfügung stellen, bleiben darum nach derzeitigem Recht als Einnahmen der Parteien unberücksichtigt (§ 26 Absatz 4 Satz 2).

Vom Einnahmebegriff umfasst bleiben derzeit hingegen alle Leistungen, die von Nichtmitgliedern erbracht werden, also auch solche, die Parteien außerhalb eines Geschäftsbetriebs üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Danach muss jede derartige Leistung von Nichtmitgliedern von der Partei erfasst, betragsmäßig bewertet und, wenn sie der Partei gegenüber wie üblich unentgeltlich erbracht wird, als Spende verbucht werden. In der Praxis ist es für die Parteien mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, jede geldwerte Leistung von Nichtmitgliedern – beispielsweise Unterstützungsleistungen im Wahlkampf oder bei Veranstaltungen der Partei durch Angehörige von Parteimitgliedern oder Sympathisanten der Partei, die selbst nicht Parteimitglied sind – zu erfassen, zu bewerten und zu verbuchen. Angesichts dieser Schwierigkeiten in der Praxis hat der Bundestagspräsident im Parteienfinanzierungsbericht 2013 (Bundestagsdrucksache 18/100, S. 18) angeregt, § 26 Absatz 4 Satz 2 auf Nichtmitglieder auszudehnen.

5. Anpassung der Beträge im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung der Parteien

Das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung der Parteien höchstens ausgezahlt werden darf (sogenannte absolute Obergrenze), ist nach einer Gesetzesänderung im Jahr 2011, mit der eine Regelung zur jährlichen Erhöhung der absoluten Obergrenze anhand eines Preisindex, der die für eine Partei typischen Ausgaben abbildet (§ 18 Absatz 2), eingeführt wurde, entsprechend der parteispezifischen Preisentwicklung gestiegen. Die Beträge, die die Parteien im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung nach § 18 Absatz 3 für bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen gewonnene Stimmen und Zuwendungen (Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und rechtmäßige Spenden) erhalten, sind dagegen seit dem Jahr 2002 nicht mehr erhöht worden. Der Entwurf passt diese Beträge an die parteispezifische Preisentwicklung seit der Dynamisierung der absoluten Obergrenze im Jahr 2011 an und lässt sie künftig wie die absolute Obergrenze mit der parteispezifischen Preisentwicklung ansteigen.

6. Verwendung von Mittelrückflüssen und Zahlungen wegen Verstößen

Die innerhalb eines Kalenderjahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages von den Parteien eingegangenen Mittel (z. B. Zahlungen wegen Verstößen gegen die Rechenschaftspflicht nach §§ 31b, 31c Absatz 1) werden bislang nach § 31c Absatz 2 vom Präsidenten des Deutschen Bundestages im Einvernehmen mit dem Präsidium des Deutschen Bundestages zu Beginn des nächsten Kalenderjahres an Einrichtungen weitergeleitet, die mildtätigen, kirchlichen, religiösen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen. In seinem Bericht über die Rechenschaftsberichte 2010 und 2011 der Parteien sowie über die Entwicklung der Parteienfinanzen gemäß § 23 Absatz 4 des Parteiengesetzes (Bundestagsdrucksache 18/100) hat der Bundestagspräsident hinsichtlich dieser Regelung eine Prüfbitte an den Gesetzgeber gerichtet, weil es sich bei der Entscheidung, an welche Einrichtungen die eingegangenen Mittel weitergeleitet werden, um eine „quasi-hoheitliche“ Entscheidung handele, die einer politischen und rechtlichen Kontrolle nicht zugänglich sei und unzeitgemäß erscheine. Aus seiner Sicht liege es näher, diese Gelder dem Bundeshaushalt zuzuführen und dort zu vereinnahmen (Seite 7 des Berichts); dem schließt sich der Entwurf an.

II. Lösung des Entwurfs

1. Verlust der Parteieigenschaft bei Nichteinreichung von Rechenschaftsberichten während 6 Jahren in Folge und Möglichkeit der Festsetzung eines Zwangsgeldes

Dass Parteien über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben müssen, gehört neben ihrer Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des Volkes, ihrer Gründungsfreiheit und dem Gebot einer inneren Ordnung, die demokratischen Grundsätzen entspricht, zu den konstitutiven Elementen des Parteienbegriffs des Grundgesetzes. Das Grundgesetz schützt kein Recht der Parteien, sich aus geheimen Quellen finanzieren oder ohne Transparenz für den Bürger an der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken zu können; vielmehr ordnet Artikel 21 Absatz 1 GG unmittelbar die Pflicht der Parteien zu öffentlicher Rechenschaft über Herkunft und Verwendung von Mitteln und Vermögen an. Das Parteiengesetz nimmt diesen Parteienbegriff des Grundgesetzes auf und ordnet die öffentliche Rechenschaftspflicht und deren Modalitäten einfachgesetzlich an.

Eine Vereinigung, die nicht an der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken will, ist keine Partei im Sinne des Artikel 21 Absatz 1 GG. Demensprechend ordnet § 2 Absatz 2 an, dass eine Vereinigung ihre Rechtsstellung als Partei verliert, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat. Parallel ordnet der durch den Entwurf angefügte neue § 2 Absatz 2 Satz 2 an, dass eine Vereinigung ihre Rechtsstellung als Partei verliert, wenn sie sechs Jahre in Folge entgegen der Pflicht zu öffentlicher Rechenschaftslegung aus § 23 keinen Rechenschaftsbericht eingereicht hat.

Wenn eine politische Vereinigung im sechsten Jahr in Folge bis zum Ablauf der Frist des § 19a Absatz 3 Satz 1 – beziehungsweise im Fall einer Verlängerung der Frist durch den Bundestagspräsidenten nach § 19a Absatz 3 Satz 2 bis zum Ablauf dieser Frist – keinen Rechenschaftsbericht eingereicht hat, verliert sie damit automatisch die Rechtsstellung als Partei. Dabei werden die Fristen des § 19a Absatz 3 Satz 1 und 2 wegen der in § 2 Absatz 2 Satz 2 angeordneten entsprechenden Geltung des § 19a Absatz 3 Satz 5 unabhängig von der inhaltlichen Richtigkeit eines fristgerecht beim Bundestagspräsidenten eingereichten Rechenschaftsberichts gewahrt, wenn der Rechenschaftsbericht der in § 24 vorgegebenen Gliederung entspricht und den Prüfvermerk gemäß § 30 Absatz 2 trägt. Nur die andauernde Nichterfüllung der nach Artikel 21 Absatz 1 Satz 4 GG einer Partei obliegenden Pflicht zur öffentlichen Rechenschaft über Herkunft und Verwendung ihrer Mittel und ihres Vermögens, nicht Fehler bei der Rechenschaftslegung führen also zum Verlust der Rechtsstellung als Partei. Gegenüber den Alternativen einer weiteren Hinnahme des aufgrund der gegenwärtigen Rechtslage bestehenden Zustandes und der Beschränkung nur einzelner Rechte der Parteien (z. B. des Rechts der Beteiligung an Wahlen mit eigenen Listen und Kandidaten oder des Rechts zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen) führt diese Regelung zu einem besseren Ausgleich der betroffenen Verfassungsgüter.

Die gegenwärtige Sanktionierung der Rechenschaftspflicht durch die Koppelung des Anspruchs auf Mittel aus der staatlichen Teilfinanzierung der Parteien an die Einreichung eines Rechenschaftsberichts hat keine verhaltensleitende Wirkung auf solche Parteien, die mangels Wahlerfolgen wegen § 18 Absatz 4 Satz 1 ohnehin nicht an der staatlichen Teilfinanzierung der Parteien teilnehmen oder die auf solche Mittel verzichten. Entgegen der von der Verfassung gewollten Transparenz der Parteien nimmt die bisherige Regelung also einen Zustand hin, in dem ein Teil der Parteien diese Transparenz nicht gewährleistet, aber trotzdem in den Genuss der sonstigen Rechte

aus der Rechtsstellung einer Partei kommt (Recht zur Teilnahme an Wahlen mit eigenen Kandidaten und Listen; indirekte Parteienfinanzierung durch steuerrechtliche Sondertatbestände für Parteien; Verbot nur nach Artikel 21 Absatz 3 GG). Ohne einen Rechenschaftsbericht sind aber weder die Einhaltung der Gebote des Parteienrechts (z. B. Spendenannahmeverbote, Anzeigepflichten), noch politisch relevante Finanzierung durch einzelne natürliche oder juristische Personen erkennbar. Die Großzügigkeit des gegenwärtigen Rechts gegenüber im Aufbau befindlichen Parteien, die zu einem ordentlichen Rechenschaftsbericht noch nicht in der Lage sind, und gegenüber in Auflösung befindlichen Parteien, die zu einem Rechenschaftsbericht nicht mehr in der Lage sind, wird durch die Anlehnung an die großzügige Frist von sechs Jahren im bestehenden § 2 Absatz 2 für den Eintritt der Rechtsfolge gewahrt.

Eine Suspendierung nur einzelner den Parteien zukommender Rechte bei einer der Pflicht zu öffentlicher Rechenschaft nicht nachkommenden Partei (z. B. Recht zur Teilnahme an Wahlen mit eigenen Kandidaten und Listen, Recht zum Ausstellen steuerwirksamer Spendenbescheinigungen) unter Beibehaltung der Rechtsstellung als Partei im Übrigen würde keinen schonenderen Ausgleich der beteiligten Verfassungsgüter darstellen. Denn eine Suspendierung nur des aus der Parteieigenschaft fließenden Rechts auf Teilnahme an Wahlen würde zwar den verfassungsrechtlich unerwünschten Zustand einer Wahlbeteiligung von Wahlvorschlagsträgern, deren Finanzen für die Bürger und Wähler nicht transparent sind und die damit mit pflichtgemäß handelnden Parteien in eine ungleiche Konkurrenz um politischen Einfluss und Mandate eintreten, beenden. Gleichzeitig würde damit aber politischen Vereinigungen, denen die Rechtsstellung von Parteien zukommt, die gleichberechtigte Teilnahme an Wahlen verweigert und ihr Recht auf Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes beschränkt. Auch wenn diese Ungleichbehandlung angesichts der Verletzung verfassungsunmittelbarer Pflichten möglicherweise gerechtfertigt werden könnte, wäre ein Zustand, in dem eine politische Vereinigung die Rechtsstellung einer Partei hat, ihr aber einzelne daraus folgende Rechte verweigert werden, sowohl in Bezug auf die Wahrnehmung anderer Rechte trotz des fortdauernden Pflichtverstoßes als auch in Hinblick auf den Entzug einzelner Rechte trotz bestehender Rechtsstellung als Partei nicht leichter zu rechtfertigen als ein umfassender Entzug der Rechtsstellung nach großzügiger Frist zur Pflichterfüllung.

Eine Beschränkung auf eine Suspendierung des Rechts zum Ausstellen von steuerwirksamen Spendenbescheinigungen (neben der schon bestehenden Sanktion der Nichtteilnahme an der staatlichen Teilfinanzierung der Parteien) würde weder das Problem der fortbestehenden Möglichkeit einer verdeckten Finanzierung aus (ohnein nicht spendenabzugsfähigen) Großspenden, noch das des ungleichen Wettbewerbs mit rechtstreuen Parteien aufgrund des fortbestehenden Rechts zur Teilnahme an Wahlen mit eigenen Kandidaten und Listen ausräumen. Gegenüber rechtsuntreuen Parteien wäre es daher ein milderer, in Bezug auf die Wahrung der anderen von der Verfassung verfolgten Ziele (Transparenz und Chancengleichheit des politischen Wettbewerbs) aber nicht wirksames Mittel und darum ungeeignet.

Der Verlust der Rechtsstellung nach § 2 Absatz 2 kollidiert auch nicht etwa mit dem Verbotsmonopol des Artikels 21 Absatz 2 GG, denn der Verlust der Rechtsstellung als Partei wegen Nichtbeteiligung an der politischen Willensbildung oder Nichterfüllung der allen Parteien obliegenden Transparenzpflichten ist kein Parteiverbot. Eine politische Vereinigung, die die Merkmale einer Partei im Sinne des Artikels 21 Absatz 1 GG nicht erfüllt und die darum die aus dieser Rechtsstellung folgenden besonderen Rechte und Pflichten einer Partei nicht wahrnehmen kann, ist nicht verboten, verliert nicht ihr Vermögen oder die von ihren Kandidaten in Landtags-, Bundestags- und Europawahlen errungenen Mandate und unterliegt auch keinem Verbot der Wiederbetätigung oder der Bildung von Ersatzorganisationen (§ 33). Sie kann sich vielmehr unmittelbar nach dem Verlust der Rechtsstellung unter gleichem oder neuem Namen als Partei neu gründen, an Wahlen beteiligen und auch die übrigen Rechte und Pflichten einer Partei wahrnehmen, wenn sie dazu willens und in der Lage ist.

Um eine Umgehung der Regelung des § 2 Absatz 2 zu vermeiden und in der großzügig bemessenen Zeit bis zum Eintritt der Rechtsfolge des § 2 Absatz 2 Satz 2 auf die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Pflicht zur öffentlichen Rechenschaft hinwirken zu können, wird die Regelung in Artikel 1 Nr. 9 c) des Entwurfs mit der neu geschaffenen Möglichkeit der Verhängung eines Zwangsgeldes durch den Bundestagspräsidenten gegen eine mit der Erfüllung ihrer Rechenschaftspflicht säumigen Partei ergänzt. Die neu geschaffene Möglichkeit eines Zwangsgeldes ist aber allein kein hinreichendes Mittel zu Sanktionierung der verfassungs- und parteienrechtlichen Rechenschaftspflicht, denn eine illegal finanzierte Partei könnte den Nachteil auch wiederholt verhängter Zwangsgelder gegenüber den Konsequenzen der vom Grundgesetz primär angeordneten öffentlichen Transparenz der Parteifinanzen vorziehen.

Die Neuregelung des automatischen Verlusts der Rechtsstellung als Partei nach sechsjährigem Verstoß gegen die Rechenschaftspflicht (§ 2 Absatz 2 Satz 2) wird durch den durch Artikel 1 Nr. 10 des Entwurfs in § 39 angefügten Absatz 5 mit einer Übergangsregelung versehen. Diese ermöglicht es Parteien, die bisher entgegen der verfassungs- und parteirechtlichen Pflicht angesichts der sie nicht treffenden parteirechtlichen Sanktion keine Rechenschaftsberichte abgegeben und vorbereitet haben, nach Inkrafttreten des Gesetzes im Rechnungsjahr 2016 eine für den im Jahr 2017 fälligen Rechenschaftsbericht genügende Buchführung durchzuführen und durch fristgerechte Einreichung eines Rechenschaftsberichts im Jahr 2017 die negative Rechtsfolge aus § 2 Absatz 2 Satz 2 durch rechtstreu Verhalten abzuwenden.

2. Berücksichtigung von Einnahmen einer Partei aus Unternehmenstätigkeit für die Berechnung der relativen Obergrenze nur in Höhe eines positiven Saldos

Um eine Erhöhung der relativen Obergrenze für eine Partei durch künstlich erzeugte Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit (Beispiel: Verkauf von Waren zum Beschaffungspreis ohne Gewinnerzielungsabsicht außerhalb des Bereichs der Parteiarbeit) und die damit mögliche missbräuchliche Vermeidung oder Abmilderung einer Kappung der staatlichen Teilfinanzierung zu verhindern, sieht der Entwurf eine Regelung vor, nach der bei der Berechnung der relativen Obergrenze für die staatliche Teilfinanzierung der Parteien Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit (§ 24 Absatz 4 Nr. 5) nur in Höhe eines positiven Saldos berücksichtigt werden (§ 19a Absatz 4 Satz 2). Die nicht saldierten Beträge werden aber im Rechenschaftsbericht weiterhin ausgewiesen, um durch die Saldierung keinen Verlust an Transparenz zu verursachen.

Die Möglichkeit einer künstlichen Anhebung der Obergrenze durch unternehmerische Tätigkeit ohne Gewinnerzielungsabsicht würde auch entfallen, wenn bei der Berechnung der relativen Obergrenze die Einnahmen der Parteien aus Unternehmenstätigkeit überhaupt nicht zu berücksichtigen wären. Eine generelle Nichtberücksichtigung von Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit bei der Berechnung der relativen Obergrenze ginge jedoch über das zur Missbrauchsverhinderung Erforderliche hinaus. Die relative Obergrenze hat den Zweck, einer Partei staatliche Mittel höchstens in Höhe der von der Partei selbst erwirtschafteten Einnahmen zu gewähren. Zu den selbst erwirtschafteten Einnahmen einer Partei gehören auch ihre Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit. Eine Erhöhung der relativen Obergrenze durch künstlich erzeugte Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit lässt sich durch die Berücksichtigung lediglich eines positiven Saldos von Einnahmen und Ausgaben aus Unternehmenstätigkeit bei der Berechnung der relativen Obergrenze verhindern und ist hinreichend.

Um die Einnahmen und Ausgaben aus Unternehmenstätigkeit für die Berechnung der relativen Obergrenze saldieren zu können, müssen die Regelungen über die Einnahme- und Ausgabeberechnung in § 24 Absatz 4 und Absatz 5 Nummer 2 dahingehend geändert werden, dass sowohl die Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit als auch die Ausgaben im Rahmen der Unternehmenstätigkeit separat im Rechenschaftsbericht auszuweisen sind. Die neuen Anforderungen an die Gliederung der Rechenschaftsberichte gelten mit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1.1.2016, also bereits für die im Jahr 2016 einzureichenden Rechenschaftsberichte für das Rechnungsjahr 2015. Dadurch kann das Festsetzungsverfahren für die Mittel aus der staatlichen Teilfinanzierung der Parteien im Jahr 2017 auf der Grundlage der 2016 fälligen Rechenschaftsberichte mit Berechnung der relativen Obergrenzen nach einer Saldierung der Einnahmen und Ausgaben aus Unternehmenstätigkeit stattfinden.

3. Einbeziehung der Mitgliedsbeiträge in die Publizitätspflicht

§ 25 Absatz 3 Satz 1 sieht eine Pflicht zur Veröffentlichung von Zuwendungen, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr 10 000 Euro übersteigt, unter Identifizierung des Zuwenders im Rechenschaftsbericht einer Partei vor. Bei der Berechnung des Gesamtwerts der Zuwendung werden bislang nur Spenden und Mandatsträgerbeiträge einbezogen. Durch Artikel 1 Nr. 5 des Entwurfs werden Mitgliedsbeiträge einbezogen. Dadurch wird verhindert, dass hohe Zuwendungen an eine Partei nicht in die Berechnung des das Publikationserfordernis begründenden Gesamtwerts nach § 25 Absatz 3 Satz 1 einbezogen werden, weil sie als Mitgliedsbeitrag gezahlt werden.

4. Ausdehnung der Nichtberücksichtigung an Parteien üblicherweise unentgeltlich erbrachter Leistungen als Parteieinnahmen auf Nichtmitglieder

Angesichts der in der Praxis bestehenden erheblichen Schwierigkeiten der Parteien bei der nach derzeitigem Recht erforderlichen wertmäßigen Verbuchung von Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die einer Partei außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich von Nichtmitgliedern zur Verfügung gestellt werden, wird die

Ausnahmeregelung des § 26 Absatz 4 Satz 2, wonach derartige Leistungen von Mitgliedern der Partei als Einnahmen unberücksichtigt bleiben, auf Nichtmitglieder ausgedehnt. Dadurch entfällt für die Parteien der Aufwand der Erfassung, Bewertung und Verbuchung üblicherweise unentgeltlicher Leistungen auch bei Nichtmitgliedern.

Wenn an Parteien außerhalb eines Geschäftsbetriebs auch von Nichtmitgliedern üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellte Sach-, Werk- oder Dienstleistungen als Einnahmen nach dem geänderten § 26 Absatz 4 Satz 1 unberücksichtigt bleiben, dann können sie auch nicht mehr in § 27 Absatz 1 Satz 3 unter die besondere Einnahmearart Spende fallen. (Beides bezieht sich nur auf die unentgeltliche Sach-, Werk- oder Dienstleistung selbst; nach § 26 Absatz 4 Satz 2 bleibt ein Kostenersatz unberührt und kann auch gespendet werden; vgl. Parteienfinanzierungsbericht 2013, Bundestagsdrucksache 18/100, S. 16.) So wie bisher außerhalb eines Geschäftsbetriebs üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellte geldwerte Zuwendungen von Mitgliedern vom Spendenbegriff ausgenommen waren, müssen darum künftig solche Leistungen in § 27 Absatz 1 Satz 3 generell vom Spendenbegriff ausgenommen sein, also auch wenn sie Parteien von Nichtmitgliedern unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Denn was als Einnahme unberücksichtigt bleibt, kann nicht nach § 25 Absatz 3 als Spende veröffentlichungspflichtig sein und nach § 18 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 zu Ansprüchen auf Mittel der staatlichen Parteienfinanzierung führen oder nach § 18 Absatz 5 Satz 1 die relative Obergrenze einer Partei erhöhen.

Die bisherige und künftig die erweiterte Ausnahme beim Einnahmen- und Spendenbegriff beziehen sich nur auf die geldwerte, aber üblicherweise Parteien unentgeltlich zur Verfügung gestellte Sach-, Werk- oder Dienstleistung selber. Wenn im Einzelfall entgegen der Üblichkeit für eine solche Leistung auch außerhalb eines Geschäftsbetriebs von der Partei und dem Mitglied oder künftig auch Nichtmitglied dennoch eine Vergütung vereinbart wird, so ist diese wie üblich als Ausgabe der Partei zu buchen. Wenn das Geld aus dieser Vergütung anschließend wieder der Partei gespendet wird, dann handelt es sich insofern um eine Einnahme im Sinne des § 26. Das Geld aus einer entgegen der Üblichkeit vereinbarten Vergütung fällt nicht unter die Ausnahme des § 26 Absatz 4 Satz 1, denn es ist keine Sach-, Werk- oder Dienstleistung, die Parteien außerhalb eines Geschäftsbetriebs üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, sondern eine von einem Bürger der Partei unentgeltlich zugewendete Geldleistung. Nichts anderes gilt bei einem Verzicht auf die Vergütung, also wenn der Bürger seinen Vergütungsanspruch der Partei unentgeltlich zuwendet (zu verwaltungspraktischen Voraussetzungen der Anerkennung von Verzichtsspenden vgl. Parteienfinanzierungsbericht 2013, Bundestagsdrucksache 18/100, S. 17).

An sich wäre damit die Zuwendung oder der Verzicht auf eine entgegen der Üblichkeit vereinbarte Vergütung für eine den Parteien außerhalb eines Geschäftsbetriebs üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellte Sach-, Werk- oder Dienstleistung auch eine Spende im Sinne des § 27 Absatz 1 Satz 3. Damit könnten aber durch die gewillkürte Vereinbarung von Vergütungen für an Parteien üblicherweise unentgeltliche Leistungen von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern die Spendeneinnahmen der Parteien, die über § 18 Absatz 3 Satz 3 zu Ansprüchen auf zusätzliche Mittel aus der staatlichen Teilfinanzierung und über § 18 Absatz 5 Satz 1 zur Erhöhung der relativen Obergrenze der Partei führen, von einer Partei künstlich erhöht werden. Damit nicht durch die gezielte Vereinbarung und Rückleitung oder Verzichtsspende eigentlich unüblicher Entgelte zusätzliche Ansprüche im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung der Parteien erzeugt werden können, werden durch die mit Artikel 1 Nr. 7 des Entwurfs in § 27 Absatz 1 Satz 4 eingefügte Ergänzung entgegen der üblichen Unentgeltlichkeit dennoch vereinbarte Entgelte für außerhalb eines Geschäftsbetriebs zur Verfügung gestellte Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die an die Partei zurückgeleitet werden oder auf die verzichtet wird, vom Spendenbegriff ausgenommen. Sie sind bei § 18 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 und Absatz 5 Satz 1 sowie bei der Berechnung der Gesamtsumme nach § 25 Absatz 3 Satz 1 nicht zu berücksichtigen. Die Transparenz der Parteienfinanzierung wird dadurch nicht gemindert, weil eine an die Partei zurückgeleitete (oder ein Verzicht auf eine) von der Partei stammende unüblicherweise vereinbarte Vergütung für eine üblicherweise unentgeltlich erbrachte Leistung wirtschaftlich keinen positiven Beitrag zur Finanzierung der Partei darstellt.

Entgegen dem Vorschlag im Parteienfinanzierungsbericht 2013 (Bundestagsdrucksache 18/100, S. 18), kann aber auf die Beschränkung des Tatbestands der Ausnahmeregelung des § 26 Absatz 4 Satz 2 auf außerhalb eines Geschäftsbetriebs „üblicherweise“ unentgeltlich zur Verfügung gestellten Leistungen nicht verzichtet werden, da sonst alle einer Partei unentgeltlich zugewendeten Sach-, Werk- und Dienstleistungen außerhalb eines Geschäftsbetriebs nicht mehr als Einnahme zu verbuchen wären. Entgegen der Intention des § 27 Absatz 1 würden alle außerhalb eines Geschäftsbetriebs unentgeltlich zugewendeten geldwerten Sach-, Werk- oder Dienstleistungen an Parteien damit von den Publizitätserfordernissen ausgenommen, auch wenn sie Parteien üblicherweise nicht unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und die unentgeltliche Zuwendung („Spende“) gerade transparent sein sollte.

5. Erhöhung der Beträge aus der staatlichen Teilfinanzierung der Parteien für die bei Wahlen gewonnene Stimmen und die erhaltenen Zuwendungen

Das Parteiengesetz begrenzt entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 85, 264 [290 f.]) das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien im Rahmen der Teilfinanzierung der Parteien höchstens ausgezahlt werden darf (absolute Obergrenze). Für das Jahr 2010 war die absolute Obergrenze ebenso wie für die vorherigen Jahre seit 2002 gesetzlich auf 133 Millionen Euro festgelegt. Durch Änderung des Parteiengesetzes im Jahr 2011 (BGBl. I S. 1748, 3141) wurde der Betrag für das Jahr 2011 auf 141,9 Millionen Euro und für das Jahr 2012 auf 150,8 Millionen Euro angehoben (§ 18 Absatz 2 Satz 1). Für die nachfolgenden Jahre sieht das Parteiengesetz eine jährliche Erhöhung um den Prozentsatz, abgerundet auf ein Zehntel Prozent, um den sich der Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben im dem Anspruchsjahr vorangegangenen Jahr erhöht hat, vor. Hierzu legt der Präsident des Statistischen Bundesamtes dem Deutschen Bundestag bis spätestens 30. April jedes Jahres einen Bericht über die Entwicklung des Preisindex bezogen auf das vergangene Jahr vor (§ 18 Absatz 2 Satz 2 bis 4). Für 2013 ergab sich eine Anhebung der absoluten Obergrenze auf 154 117 600 Euro (Bundestagsdrucksache 17/13377). Für das Jahr 2014 erhöhte sich der Betrag auf 156 737 599 Euro (Bundestagsdrucksache 18/1327). Daraus ergibt sich eine Erhöhung der absoluten Obergrenze im Zeitraum von 2010 bis 2014 um 17,848 Prozent.

Die Beträge, die die Parteien nach § 18 Absatz 3 je bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen gewonnener gültiger Stimme sowie für jeden als Zuwendung eingenommenen Euro erhalten, sind seit dem Jahr 2002 und auch bei der Erhöhung der absoluten Obergrenze im Jahr 2011 nicht mehr erhöht worden. Um die parteispezifische Preisentwicklung, der mit der seit dem Jahr 2011 erfolgten Erhöhung des jährlichen Gesamtvolumens der für die staatliche Teilfinanzierung der Parteien zur Verfügung stehenden Mittel Rechnung getragen worden ist, auch bei den für gewonnene Stimmen und erhaltene Zuwendungen an die Parteien auszahlenden Einzelbeträgen nach § 18 Absatz 3 zu berücksichtigen, werden diese Beträge entsprechend der Erhöhung der absoluten Obergrenze im Zeitraum von 2010 bis 2014 angehoben.

Jahr	absolute Obergrenze nach § 18 Abs. 2	Steigerungsrate	Betrag nach § 18 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 u. 2	Betrag nach § 18 Abs. 3 S. 2	Betrag nach § 18 Abs. 3 S. 1 Nr. 3
2010	133 000 000 €		0,700 €	0,850 €	0,380 €
2011	141 900 000 €	6,692 %	0,747 €	0,907 €	0,405 €
2012	150 800 000 €	6,272 %	0,794 €	0,964 €	0,431 €
2013	154 117 600 €	2,200 %	0,811 €	0,985 €	0,440 €
2014	156 737 599 €	1,700 %	0,825 €	1,002 €	0,448 €
Differenz 2010-2014	23 737 599 €	17,848 %	0,125 €	0,152 €	0,068 €

Die Parteien erhalten dadurch für jede für ihre jeweilige Liste abgegebene gültige Stimme bzw. für jede für sie in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebene Stimme, wenn in einem Land eine Liste für diese Partei nicht zugelassen war, pro Jahr 0,13 Euro mehr, also statt 0,70 Euro künftig 0,83 Euro (§ 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2). Der Betrag für die ersten vier Millionen gültigen Stimmen wird von 0,85 Euro um 0,15 Euro auf 1 Euro angehoben (§ 18 Absatz 3 Satz 2). Für jeden Euro, den eine Partei als Zuwendung (eingezahlten Mitglieds- oder Mandatsträgerbeitrag oder rechtmäßig erlangte Spende) erhalten hat, erhöht sich der Betrag von 0,38 Euro danach um 0,07 Euro auf 0,45 Euro, wobei weiterhin nur Zuwendungen bis zu 3 300 Euro je natürliche Person berücksichtigt werden (§ 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3).

Ab dem Jahr 2017 findet eine automatische weitere jährliche Erhöhung in dem gleichen Verfahren wie bei der jährlichen Erhöhung der absoluten Obergrenze statt.

6. Vereinnahmung der von Parteien geleisteten Zahlungen in den Bundeshaushalt

Die derzeit nach § 31c Absatz 2 bestehende Verpflichtung zur Weiterleitung der innerhalb eines Kalenderjahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages von Parteien eingegangenen Mittel (z. B. Zahlungen wegen Verstößen gegen die Rechenschaftspflicht nach §§ 31b, 31c Absatz 1) an Einrichtungen, die mildtätigen, kirchlichen, religiösen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen, macht eine Auswahlentscheidung zwischen den in Betracht kommenden Einrichtungen sowie eine Entscheidung über die Höhe der an die ausgewählten Einrichtungen jeweils weiterzuleitenden Mittel erforderlich, die bislang der Präsident des Deutschen Bundestages im Einvernehmen mit dem Präsidium des Deutschen Bundestages zu treffen hat. Die Liste der Vereine und Verbände, die sich um diese Mittel bemühen, ist in den vergangenen Jahren stetig angewachsen. Die Bemühungen einiger Vereine und Verbänden schlossen in der Vergangenheit die Einschaltung der örtlichen Abgeordneten ein, um eine Entscheidung zu ihren Gunsten herbeizuführen. Sachliche Kriterien für die Auswahl der Begünstigten aus den nach § 31c Absatz 2 als Begünstigte in Frage kommenden Einrichtungen und für die Bemessung der Höhe des einzelnen Einrichtungen zufließenden Betrags sind nicht geregelt. Für den Präsidenten und das Präsidium des Deutschen Bundestags ist es daher mit nicht unerheblichen Schwierigkeiten verbunden, sachgerechte Auswahlentscheidungen zu treffen. Da die Maßstäbe der Entscheidungen mangels festgelegter sachlicher Kriterien für die Öffentlichkeit nicht transparent sind, kann zudem der Eindruck entstehen, dass die Entscheidungen willkürlich getroffen werden. Diese Probleme werden vermieden, wenn die beim Präsidenten des Deutschen Bundestags von den Parteien eingegangenen Gelder dem Bundeshaushalt zugeführt werden. Dies erscheint auch deshalb sachgerecht, weil die Parteien die Zahlungen nach §§ 31b, 31c an den Bundestagspräsidenten aus dem Parteivermögen und damit auch aus Mitteln leisten, die sie im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung der Parteien erhalten haben.

Durch die Aufhebung von § 31c Absatz 2 entfallen die Weiterleitung der Mittel an auszuwählende Einrichtungen und die dafür notwendigen Entscheidungen über die Verwendung der Mittel. Als Folge der Aufhebung der Regelung werden die Mittel unmittelbar dem Bundeshaushalt zugeführt.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 21 Absatz 3 GG.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderungen des Parteiengesetzes haben keine höheren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zur Folge. Da das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausbezahlt werden darf (sogenannte absolute Obergrenze, § 18 Absatz 2), durch die Regelungen des Entwurfs nicht verändert wird, müssen trotz der Erhöhung der Einzelbeträge des § 18 Absatz 3 keine höheren Haushaltsmittel des Bundes für die staatliche Teilfinanzierung der Parteien zur Verfügung gestellt werden. Durch die Erhöhung der Einzelbeträge des § 18 Absatz 3 verringert sich allerdings die Wahrscheinlichkeit, dass das jedes Jahr entsprechend dem Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben steigende jährliche Gesamtvolumen der für die staatliche Teilfinanzierung der Parteien zur Verfügung stehenden Mittel in Zukunft nicht vollständig ausgeschöpft wird und somit nicht verbrauchte Mittel an den Bundeshaushalt zurückfließen.

Die Haushalte der Länder werden nicht belastet, da der von den Ländern nach § 19a Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Alternative 1 auszahlende Betrag von 0,50 Euro für jede bei Landtagswahlen erzielte gültige Stimmen nicht erhöht wird.

Soweit den Parteien zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht, wird dieser durch den Wegfall von bisherigem Erfüllungsaufwand ausgeglichen. Die künftige getrennte Ausweisung von Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit und Einnahmen aus Beteiligungen in der Einnahmerechnung des Rechenschaftsberichts (§ 24 Absatz 4 Nummer 5 und 5a -neu-) statt der bisherigen Zusammenfassung dieser Einnahmen in einer Einnahmekategorie (§ 24 Absatz 4 Nummer 5 -alt-) verursacht keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand, da diese Einnahmen auch bisher ermittelt werden mussten und die bisher erforderliche Bildung der Gesamtsumme aus Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit und Einnahmen aus Beteiligungen künftig entfällt. Zwar müssen die Parteien in ihren jährlichen Rechenschaftsberichten anders als nach bisherigem Recht künftig die Ausgaben im Rahmen ihrer Unternehmenstätigkeit in der Ausgaberechnung des Rechenschaftsberichts ausweisen (§ 24 Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe f -neu-). Diesem geringfügigen neuen Aufwand steht jedoch der Wegfall von bisher erforderlichem Erfül-

lungsaufwand gegenüber. Denn künftig entfällt der Erfüllungsaufwand für die Erfassung, Bewertung und Verbuchung von Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die einer Partei außerhalb eines Geschäftsbetriebs üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, auch bei Nichtmitgliedern, da diese Leistungen künftig als Einnahmen unberücksichtigt bleiben (§ 26 Absatz 4 Satz 2).

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht.

Der Erfüllungsaufwand für den Präsidenten des Deutschen Bundestages erhöht sich geringfügig durch die Pflicht zur Saldierung von Einnahmen und Ausgaben aus Unternehmenstätigkeit bei der Berechnung der relativen Obergrenze (§ 19a Absatz 4 Satz 2), da hierdurch ein zusätzlicher Rechenschritt eingeführt wird. Die Möglichkeit zur Festsetzung eines Zwangsgeldes (§ 38 Absatz 2) bewirkt einen zusätzlichen Erfüllungsaufwand dadurch, dass der Bundestagspräsident zur Anwendung dieses Instruments zur Durchsetzung der Rechenschaftspflicht der Parteien das Vorliegen der Voraussetzungen prüfen, im Falle eines Vorliegens der Voraussetzungen eine Entscheidung über die Festsetzung eines Zwangsgeldes und dessen Höhe treffen und diese Entscheidung gegenüber der betroffenen Partei bekannt geben und begründen muss. Das Ausmaß des so entstehenden Erfüllungsaufwands ist wegen der ungewissen Zahl der Fälle und der möglichen Vielfalt der zugrunde liegenden Sachverhalte, die einen unterschiedlichen Prüfungsaufwand erfordern können, nicht genau quantifizierbar.

Dass aufgrund der neuen Sanktionsregelung in § 2 Absatz 2 Satz 2, nach der eine Partei ihre Parteieigenschaft verliert, wenn sie sechs Jahre lang keinen Rechenschaftsbericht eingereicht hat, und aufgrund der Möglichkeit zur Festsetzung eines Zwangsgeldes, um eine Partei zur Einreichung eines Rechenschaftsberichts anzuhalten (§ 38 Absatz 2), möglicherweise zahlreiche Parteien, die entgegen der alle Parteien treffenden Rechenschaftspflicht nach § 23 bisher keinen Rechenschaftsbericht eingereicht haben, dieser Pflicht künftig nachkommen und der Bundestagspräsident deshalb mehr Rechenschaftsberichte zu prüfen hat als in der Vergangenheit, stellt keinen durch die neuen Regelungen verursachten zusätzlichen Erfüllungsaufwand für den Bundestagspräsidenten dar, da die Pflicht aller Parteien zur öffentlichen Rechenschaftslegung auch bisher schon bestanden hat und mit dem Entwurf lediglich Sanktionen eingeführt werden sollen, um die Erfüllung der bestehenden Pflicht durchzusetzen. Der mit einer möglicherweise höheren Zahl an eingereichten Rechenschaftsberichten verbundene zusätzliche Prüfaufwand für den Bundestagspräsidenten ist daher eine lediglich faktische Auswirkung der Regelungen des Entwurfs, aber nicht unmittelbare Folge einer neu eingeführten rechtlichen Vorgabe.

Dem zusätzlichen Erfüllungsaufwand für den Bundestagspräsidenten durch die Regelungen des Entwurfs steht der Wegfall von bisherigem Erfüllungsaufwand gegenüber. Durch die künftige Vereinnahmung von beim Bundestagspräsidenten eingegangenen Mitteln der Parteien in den Bundeshaushalt entfallen die Weiterleitung dieser Mittel an Einrichtungen, die mildtätigen, kirchlichen, religiösen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen (Aufhebung des § 31c Absatz 2), und die damit verbundene Entscheidung des Bundestagspräsidenten im Einvernehmen mit dem Bundestagspräsidium über die zu begünstigenden Einrichtungen und die Höhe des an die jeweilige Einrichtung weiterzuleitenden Betrages.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Parteiengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Mit der Änderung führt ein mindestens sechs Jahre in Folge andauernder Verstoß gegen die Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung nach Artikel 21 Absatz 1 Satz 4 GG und § 23 PartG – wie bisher schon nach § 2 Absatz 2 eine sechs Jahre andauernde Nichtteilnahme an Wahlen – zum Verlust der Rechtsstellung als Partei.

Die Anordnung der entsprechenden Geltung von § 19a Absatz 3 Satz 5 bewirkt, dass zur Vermeidung der Rechtsfolge des § 2 Absatz 2 Satz 2 unabhängig von der inhaltlichen Richtigkeit ein Rechenschaftsbericht, der in § 24 vorgeschriebenen Gliederung entspricht und den Prüfungsvermerk gemäß § 30 Absatz 2 trägt, ausreichend ist. Ein Verlust der Rechtsstellung als Partei droht nicht bei einzelnen Unrichtigkeiten, sondern wenn eine Partei ihrer Rechenschaftspflicht insgesamt nicht nachkommt.

Nach der Übergangsregelung des § 39 Absatz 5 Satz 1 (Artikel 1 Nr. 10 des Entwurfs) findet die Regelung des § 2 Absatz 2 Satz 2 über den Verlust der Rechtsstellung als Partei erstmals im Jahr 2017 bei Nichtabgabe der nach § 19a Absatz 3 Satz 1 und 2 einzureichenden Rechenschaftsberichte für das Rechenschaftsjahr 2016 Anwendung, wenn die übrigen Tatbestandsmerkmale (auch zuvor wurde während mindestens 5 Jahren in Folge kein Rechenschaftsbericht eingereicht) vorliegen.

Für Parteien, die nicht an der staatlichen Teilfinanzierung der Parteien teilnehmen, weil sie nicht mindestens 0,5 Prozent der gültigen Stimmen bei einer Bundestags- oder Europawahl und nicht 1 Prozent der gültigen Stimmen bei einer Landtagswahl erzielt haben, und die im Rechnungsjahr weder über Einnahmen noch über Vermögen von mehr als 5 000 Euro verfügen, ist nach der bestehenden Regelung des § 23 Absatz 2 Satz 4 die Einreichung eines untestierten Rechenschaftsberichts möglich.

Zu Nummer 2 (§ 18)

Nach § 18 Absatz 3 erhalten die Parteien im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung feste Beträge für bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erzielte gültige Stimmen und für jeden als Zuwendung erhaltenen Euro. Mit der Änderung werden diese Beträge angepasst. Die Anpassung vollzieht die seit dem Jahr 2010 bis zum Jahr 2014 nach § 18 Absatz 2 aufgrund der parteispezifischen Preisentwicklung erfolgte Erhöhung des jährlichen Gesamtvolumens staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausgezahlt werden darf (absolute Obergrenze), prozentual nach. Sie gilt ab dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1.1.2016 für das Festsetzungsverfahren 2016.

Ab 2017 werden die Beträge des § 18 Absatz 3 jährlich nach dem im neuen Satz 3 entsprechend dem in Absatz 2 Satz 2 bis 5 für die Anpassung der absoluten Obergrenze festgelegten Verfahren an die Preisentwicklung angepasst und veröffentlicht.

Zu Nummer 3 (§ 19a)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aus Gründen der Rechtsförmlichkeit.

Zu Buchstabe b

Durch die Regelung wird die Berechnung der relativen Obergrenze, die die Höhe der staatlichen Teilfinanzierung der einzelnen Partei begrenzt und die durch die Summe der Einnahmen der Partei nach § 24 Absatz 4 Nummer 1 bis 7 bestimmt wird (§ 18 Absatz 5 Satz 1), dahingehend konkretisiert, dass Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit (§ 24 Absatz 4 Nummer 5) nur in Höhe des nach Abzug der im Rahmen der Unternehmenstätigkeit erfolgten Ausgaben (§ 24 Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe f) verbleibenden Betrages zu berücksichtigen sind. Mit dieser Saldierung wird verhindert, dass eine Partei ihre Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit zum bloßen Zwecke der Anhebung der relativen Obergrenze künstlich erhöht, etwa durch den Verkauf von Waren, denen Beschaffungskosten in gleicher Höhe gegenüberstehen. Die Übergangsregelung in Artikel 1 Nr. 10 des Entwurfs (§ 39 Absatz 5 Satz 2) sieht vor, dass die Saldierung erstmals im Festsetzungsverfahren 2017 auf die – nach dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1.1.2016 – im Jahr 2016 erstmals nach den neuen Regeln erstellten Rechenschaftsberichte für das Rechnungsjahr 2015 stattfindet.

Zu Nummer 4 (§ 24)

Zu Buchstabe a

Die bisher als „Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit und Beteiligungen“ in der Einnahmerechnung des Rechenschaftsberichts aufzuführenden Einnahmen sind dort künftig getrennt als „Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit“ einerseits (geänderte Regelung in § 24 Absatz 4 Nummer 5) und „Einnahmen aus Beteiligungen“ andererseits (neue Regelung in § 24 Absatz 4 Nummer 5a) auszuweisen. Dies ermöglicht die Saldierung von Einnahmen und Ausgaben aus Unternehmenstätigkeit für die Berechnung der relativen Obergrenze für die einzelnen Parteien nach der neuen Regelung des § 19a Absatz 4 Satz 2.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung ist die neue Ausgabenart „Ausgaben im Rahmen einer Unternehmenstätigkeit“ in der Ausgabeberechnung des Rechenschaftsberichts auszuweisen. Dies ermöglicht die Saldierung von Einnahmen und Ausgaben aus Unternehmenstätigkeit für die Berechnung der relativen Obergrenze für die einzelnen Parteien nach der neuen Regelung des § 19a Absatz 4 Satz 2.

Zu Nummer 5 (§ 25)

Die Publizitätspflicht nach § 25 Absatz 3 Satz 1, nach der Zuwendungen, deren Gesamtwert je Zuwender in einem Kalenderjahr 10 000 Euro übersteigt, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen sind, bezieht durch die Änderung auch Zuwendungen in Form von Mitgliedsbeiträgen ein. Dadurch gilt die Publizitätspflicht bei Überschreitung der Schwelle des § 25 Absatz 3 auch für Mitgliedsbeiträge.

Zu Nummer 6 (§ 26)

Durch die Änderung sind nicht nur wie bisher Sach-, Dienst- oder Werkleistungen, die Parteimitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebs ihrer Partei üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, sondern auch Sach-, Dienst- oder Werkleistungen, die Dritte einer Partei außerhalb eines Geschäftsbetriebs üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, von der Partei nicht als Einnahmen zu verbuchen.

Zu Nummer 7 (§ 27)

Der erste Teil der Änderung stellt eine Folgeänderung zu Nummer 6 (Änderung von § 26 Absatz 4 Satz 2) dar. Parallel zur dortigen Regelung wird auch bei der Definition der einzelnen Einnahmearten geregelt, dass nicht nur wie bisher Sach-, Werk- oder Dienstleistungen, die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes ihrer Partei üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, sondern auch Sach-, Werk- oder Dienstleistungen, die Dritte einer Partei außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, keine Spenden im Sinne des Parteiengesetzes darstellen. Die von der Partei nicht als Einnahme zu verbuchenden unentgeltlichen Sach-, Werk- oder Dienstleistungen sind darum auch weder bei der Berechnung der Gesamtsumme zur Publizitätspflicht von Spenden nach § 25 Absatz 3 noch bei der Berechnung der Ansprüche auf Mittel aus der staatlichen Teilfinanzierung der Parteien (§ 18 Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 5) berücksichtigungsfähig.

Nach dem zweiten Teil der Änderung stellt auch eine geldwerte Leistung an eine Partei durch ein Mitglied der Partei oder einen Dritten keine Spende dar, wenn es sich um den Rückfluss einer oder den Verzicht auf eine vereinbarte Vergütung für eine der Partei außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellte geldwerte Zuwendung handelt. Die Regelung verhindert, dass Parteien die Summe ihrer Spendeneinnahmen durch die Vereinbarung von Vergütungen für üblicherweise unentgeltlich erbrachte Leistungen, die vom Empfänger der Partei wieder gespendet werden, erhöhen, um dadurch nach § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 höhere Beträge aus der staatlichen Teilfinanzierung der Parteien für empfangene Spenden zu erhalten oder um die relative Obergrenze nach § 18 Absatz 5 Satz 1 für die Partei zu erhöhen und so eine betragsmäßige Kappung der Mittel aus der staatlichen Teilfinanzierung zu vermeiden oder abzumildern. Nach der Neuregelung ist der Rückfluss einer vereinbarten Vergütung für eine üblicherweise unentgeltliche Leistung an die Partei zwar als Einnahme (§ 24 Absatz 4 Nummer 9), nicht aber als Spende zu verbuchen. Wie die Rückzahlung einer entgegen der Üblichkeit vereinbarungsgemäß geleisteten Vergütung ist ein Verzicht auf die unüblicherweise vereinbarte Vergütung danach als Einnahme, aber nicht als Spende anzusehen.

Zu Nummer 8 (§ 31c)

Die Streichung von § 31c Absatz 2 bewirkt, dass die von den Parteien zu leistenden Strafzahlungen nach § 31c Absatz 1 unmittelbar im Bundeshaushalt vereinnahmt werden. Das Gleiche gilt für die beim Präsidenten des Bundestages aufgrund von anderen Regelungen des Parteiengesetzes, auf die § 31c Absatz 2 in der Vergangenheit entsprechend angewendet worden ist, von Parteien eingegangenen Mittel.

Zu Nummer 9 (§ 38)

Die neu eingeführte Regelung ermöglicht dem Präsidenten des Deutschen Bundestags bei Verstößen einer Partei gegen die Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung nach § 23 die Festsetzung eines Zwangsgeldes gegen die Partei. Damit können solche Verstöße auch vor einem Verlust der Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 2 Satz 2 als Folge einer sechsjährigen Nichteinreichung von Rechenschaftsberichten gegenüber Parteien sanktioniert werden, die nach § 18 Absatz 4 Satz 1 mangels hinreichenden Wahlerfolgs nicht an der staatlichen Teilfinanzierung teilnehmen und auf die deshalb die Sanktionen der Nichtfestsetzung, Nichtauszahlung bzw. des Verlusts des Anspruchs auf Auszahlung von Mitteln der staatlichen Teilfinanzierung gemäß § 19a Absatz 1 Satz 2, Absatz 3

Satz 3 und 4 nicht anwendbar sind. In Anbetracht der Bedeutung eines Verstoßes gegen die Rechenschaftspflicht der Parteien aus Artikel 21 Absatz 1 Satz 4 GG und § 23 ist die Obergrenze des möglichen Zwangsgeldes von 10 000 Euro erheblich höher als bei einem Zwangsgeld nach § 38 Absatz 1 bei einer Verletzung der Mitteilungspflichten des § 6 Absatz 3 festgelegt.

Zu Nummer 10 (§ 39 Absatz 5)

Für die Anwendbarkeit der Regelungen über den Verlust der Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 2 Satz 2 und die Regelung über die Berücksichtigung von Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit nur in Höhe eines positiven Saldo bei der Berechnung der relativen Obergrenze in § 19a Absatz 4 Satz 2 gelten Übergangsregelungen. Danach findet die Regelung des § 2 Absatz 2 Satz 2 erstmals auf die nach § 19a Absatz 3 Satz 1 und 2 im Jahr 2017 einzureichenden Rechenschaftsberichte für das Rechenschaftsjahr 2016 Anwendung. Parteien, die in der Vergangenheit ihre bereits damals bestehende Pflicht zur Rechenschaftslegung missachtet haben, wird so die Möglichkeit zur ordnungsgemäßen Buchführung im Jahr 2016 und ordentlichen Rechenschaftslegung im Jahr 2017 gegeben, bevor die Neuregelung anzuwenden ist.

Die neue Saldierungsregelung in § 19a Absatz 4 Satz 2 gilt erstmals bei der Berechnung der relativen Obergrenze im Festsetzungsverfahren 2017 auf der Grundlage der nach § 19a Absatz 3 Satz 1 und 2 im Jahr 2016 eingereichten Rechenschaftsberichte für das Rechenschaftsjahr 2015. Bei der Erstellung der Rechenschaftsberichte für das Rechenschaftsjahr 2015 ist ab dem Inkrafttreten des Gesetzes die geänderte Gliederung nach § 24 Absatz 4 und 5 zugrunde zu legen, so dass aufgrund der 2016 eingereichten Rechenschaftsberichte im Festsetzungsverfahren 2017 nach § 19a Absatz 4 Satz 2 für die Berechnung der relativen Obergrenzen saldiert werden kann.

Für die Berechnung des Gesamtwertes der Zuwendungen nach § 25 Absatz 3 Satz 1 sind bei der Erstellung der Rechenschaftsberichte im Jahr 2016 für Rechenschaftsjahr 2015 aus Gründen des Vertrauensschutzes nur die nach der im Jahr 2015 geltenden Fassung des Gesetzes vorgesehenen Zuwendungen (Spenden, Mandatsträgerbeiträge) zugrunde zu legen, so dass ein Spender, dessen Zuwendungen nur bei Hinzurechnung seiner Mitgliedsbeiträge den Gesamtwert von 10 000 Euro im Jahr 2015 übersteigen würde, nicht mit Namen, Anschrift und der Gesamthöhe seiner Zuwendungen in dem zu veröffentlichenden Rechenschaftsbericht aufzuführen ist.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.